



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Juni 2011, Nr. 11

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Verzicht auf die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß § 22 GrEStG.....	101
Vordruckwesen in der Justizverwaltung	103

### Bekanntmachungen

Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz) im Haushaltsjahr 2010.....	104
Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen im Jahre 2010.....	105
Richtlinien zur Anwendung des § 31a Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes.....	106
Bekanntmachung der Hauptschwerbehindertenvertretungen.....	109
<b>Personalnachrichten</b> .....	111
<b>Ausschreibungen</b> .....	115

## Allgemeine Verfügungen

### Nr. 56. Verzicht auf die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß § 22 GrEStG

AV d. JM vom 17. Mai 2011 (3850 - I. 50)  
- JMBl. NRW. S. 101 -

#### I.

Nachstehenden Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2011 (S 4540 - 1 - V A 6) gebe ich für den Geschäftsbereich der Justizverwaltung zur Beachtung bekannt:

"Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 GrEStG darf der Erwerber eines Grundstücks im Sinne von § 2 GrEStG erst dann als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass der Eintragung keine steuerlichen Bedenken entgegenstehen.

Von dieser Vorschrift wird jede Art von Eintragung eines Eigentumswechsels an einem Grundstück umfasst, nicht nur solche rechtsbegründender Art, sondern auch nur berichtigende Eintragungen einer Eigentumsänderung. Insbesondere in **Umwandlungsfällen** – mit Ausnahme des bloßen Formwechsels – kann zur Sicherung des Steuereingangs auf die Vorlagepflicht von Unbedenklichkeitsbescheinigungen **nicht verzichtet** werden.

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (BGBl. 1999 I S. 495, BStBl 1999 I S. 397) wurde in § 22 Absatz 1 GrEStG ein neuer Satz 2 aufgenommen, der vorsieht, dass die obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen Ausnahmen zulassen können.

Das Justiz- und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben für folgende Erwerbsvorgänge Ausnahmen von der Vorlagepflicht von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zugelassen:

- a) für Grundstückserwerbe von Todes wegen (Hinweis auf § 3 ErbStG);
- b) für Grundstückserwerbe durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers (vgl. § 3 Nr. 4 GrEStG);
- c) für Rechtsvorgänge zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder Lebenspartner gleich (vgl. § 3 Nr. 6 GrEStG);
- d) für Grundstückserwerbe durch die Bundesrepublik Deutschland, durch ein Land oder durch eine Gemeinde (einen Gemeindeverband);
- e) für Rückübertragungen von Marksteinschutzflächen (vgl. Erlass vom 29.07.1994 S 4540 - 1 - V A 2);
- f) für Rechtsvorgänge, die nach § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens befreit sind (vgl. Erlass vom 15.08.1994 S 4540 - 1 - V A 2).

Die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG wird durch die obige Regelung nicht berührt. In allen Zweifelsfällen werden die Finanzämter auf Verlangen der Grundbuchämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in den folgenden Fällen nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen:

- bei Erbauseinandersetzungen, wenn alle in der Urkunde beurkundeten Erwerbsvorgänge nach § 3 Nr. 3 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sind, für jeweils alle Grundstücke derselben Gemarkung;
- beim Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand.

Die Notare werden durch das Justizministerium und die Notarkammern davon unterrichtet, dass bei Antragstellung bzw. bei Erfüllung der Anzeigepflicht oder in den Urkunden auf die Befreiung von der Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung und ggf. den Grund der Befreiung hinzuweisen ist."

## II.

In Zweifelsfällen bleibt es den Grundbuchämtern unbenommen, auf der Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung zu bestehen.

## III.

Die Notarinnen und Notare werden gebeten, bei Antragstellung bzw. bei Erfüllung der Anzeigepflicht oder in den Urkunden auf die Befreiung von der Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung und ggf. den Grund der Befreiung hinzuweisen.

IV.

Aufhebung, In-Kraft-Treten

Die AV vom 17. Juli 2007 (3850 - I. 50) - JMBl. NRW S. 191 - wird aufgehoben.  
Diese AV tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 57. Vordruckwesen in der Justizverwaltung**  
**AV d. JM vom 25. Mai 2011 (1414 - I. 43)**  
**- JMBl. NRW 2011 S. 103 -**

I.

Die AV d. JM vom 17. März 2009 (1414 - I. 43) - JMBl. NRW 2009 S. 81 - wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage sind die Zeilen

Berggrundbuchsachen	AG IX	JVA Willich I
Vereinfachte Behandlung von Ermittlungssachen	StA	JVA Geldern
Staatsanwaltschaft	StA	JVA Geldern
Vergleichsordnung	VV	JVA Geldern

zu streichen.

2. In der Anlage ist das Wort "Hinterlegungsordnung" in der Vordruckreihe mit der Kurzbezeichnung "HS" durch das Wort "Hinterlegungssachen" zu ersetzen.

3. In der Anlage ist das Wort "Karteiform" in der Vordruckreihe mit der Kurzbezeichnung "RS" durch das Wort "Karteiform" zu ersetzen.

4. In der Anlage ist das Wort "Justizbollzugsanstalten" in der Vordruckreihe mit der Kurzbezeichnung "WV" durch das Wort "Justizvollzugsanstalten" zu ersetzen.

5. In der Anlage ist bei der Vordruckreihe mit der Kurzbezeichnung "ZV" in der dritten Spalte hinter den Worten "JVA Willich" die Ziffer "I" zu ergänzen.

II.

Diese AV tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

## Bekanntmachungen

### Nr. 31. Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte der Justiz) im Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung des JM vom 11. Mai 2011 (2346 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 104 -  
- Übersicht für das Jahr 2009 im JMBl. NRW 2010 S. 183 -

#### A. Gerichtsvollzieher

Lfd. Nr.	OLG-Bezirk	Zahl der								
		Gerichtsvollzieher (einschl. Hilfskräfte)	Zustellungen vom Gerichtsvollzieher persönlich bewirkt	Zustellungen unter Mitwirkung der Post	Protestaufträge	Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Aufträge	durchgeführten Versteigerungen	durchgeführten Vorfändungen	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden	Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Düsseldorf	303,87	198.984	187.673	98	427.928	300	767	16.552	198.186
2	Hamm	516,94	301.128	280.043	36	701.396	791	2.061	41.262	342.286
3	Köln	256,77	121.132	126.485	58	346.209	355	878	18.861	163.268
4	Sa. 2010	1.077,58	621.244	594.201	192	1.475.533	1.446	3.706	76.675	703.740
5	Sa. 2009	1.105,64	611.022	588.650	269	1.466.615	1.351	4.220	70.436	678.774

#### B. Vollziehungsbeamte der Justiz

Lfd. Nr.	OLG-Bezirk	Zahl der				
		Vollziehungsbeamten (einschl. Hilfskräfte)	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden	durchgeführten Versteigerungen	durchgeführten Vorfändungen	Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
1	2	3	4	5	6	7
1	Düsseldorf	13,57	27.456	0	0	0
2	Hamm	12,52	24.472	4	0	491
3	Köln	13,00	26.148	0	0	0
4	Sa. 2010	39,09	78.076	4	0	491
5	Sa. 2009	42,13	79.294	8	0	212

**Nr. 32. Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen im Jahre 2010**

Bekanntmachung d. JM vom 26. Mai 2011 (3181 - I. 1) - JMBl. NRW S. 105 -  
 Letzte Übersicht für das Jahr 2009 - JMBl. 2010 S. 164 -

Lfd. Nr.	OLG-Bezirk	Zahl der Schiedspersonen am Jahresende	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten					Strafsachen				Summe der Gebühren (ohne Auslagen), die zugeflossen sind	
			Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschienen ist	Zahl der erteilten Erfolgslosigkeitsbescheinigungen gem. § 29 a Abs. 1 Buchst. c) SchAG NRW	Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld nach § 39 SchAG festgesetzt worden ist	den Gemeinden EURO	den Schiedsämtern EURO
1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13	14	15
1	Düsseldorf	285	1.252	1.046	610	146	232	463	400	218	11	14.559,96	19.119,51
2	Hamm	653	1.958	1.628	964	251	344	673	574	327	22	24.950,51	27.437,15
3	Köln	238	780	639	443	106	136	365	312	177	21	11.615,91	10.727,60
insgesamt		1.176	3.990	3.313	2.017	503	712	1.501	1.286	722	54	51.126,38	57.284,26

**Nr. 33. Richtlinien zur Anwendung des § 31a Absatz 1 des  
Betäubungsmittelgesetzes**

**Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4630 - III. 7 "IMA") und des Ministeriums für Inneres und Kommunales (42 - 62.15.01)  
vom 19. Mai 2011  
- JMBl. NRW S. 106 -**

**I.**

**Vorbemerkung**

Nach § 31a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn "die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt."

In seiner so genannten Cannabis-Entscheidung vom 9. März 1994 - 2 BvL 43/92 (NJW 1994 S. 1577) - hat das Bundesverfassungsgericht den Bund und die Länder aufgefordert, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bei der Anwendung des § 31a BtMG zu sorgen.

Die nachfolgenden Hinweise tragen diesem Auftrag Rechnung und berücksichtigen sowohl den Umstand, dass einerseits Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz kriminelles Unrecht darstellen und aus Gründen des Legalitätsprinzips ( § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO]) eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen, andererseits § 31a BtMG den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, differenziert auf Drogendelinquenz zu reagieren, um den Betäubungsmittelhandel (einschließlich des Klein- und Straßenhandels) von den nicht Handel treibenden Rauschgiftkonsumenten in der justiziellen Reaktion abzugrenzen.

Damit werden die Ziele verfolgt,

- a)  
durch Entlastung der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei Erwerb oder Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch die Möglichkeit zu eröffnen, die Ressourcen auf die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels zu konzentrieren, und
- b)  
dadurch zugleich der Pönalisierung des therapiebedürftigen Betäubungsmittelkonsumenten durch die Strafverfolgung zu begegnen.

**II.**

**Hinweise zur Anwendung des § 31a BtMG durch die Staatsanwaltschaften**

**1.**

Geringe Menge zum Eigenverbrauch

Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit unerlaubten Betäubungsmitteln ausschließlich zum Eigenverbrauch und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft

von der Verfolgung des Vergehens gemäß § 31a BtMG absehen, soweit die nachfolgend aufgeführten Mengen nicht überschritten werden:

1. Cannabisprodukte  
(Haschisch, Marihuana und Blütenstände, ohne Haschischöl): 10 Gramm
2. Heroin: 0,5 Gramm
3. Kokain: 0,5 Gramm
4. Amfetamin: 0,5 Gramm.

Bei anderen unerlaubten Betäubungsmitteln kann eine geringe Menge in der Regel dann nicht angenommen werden, wenn sie mehr als 3 Konsumeinheiten ausmacht.

Die vorstehenden Mengenangaben der auf der untersten Handelsebene vertriebenen Kleinmengen können nur Richtwerte für die Feststellung einer noch als gering anzusehenden Menge darstellen. Liegen daher entgegenstehende Anhaltspunkte zum Reinheitsgehalt des vorgefundenen Gemisches vor, kann eine höhere oder niedrigere Menge des Gemisches die Grenze bilden.

Für eine Anwendung der Vorschrift ist - auch bei Auffinden von geringeren als den vorstehend aufgeführten Mengen - kein Raum, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Handeltreiben mit oder die Abgabe von Betäubungsmitteln vorliegen. Hierfür kann das wiederholte Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln ein Anhaltspunkt sein.

## **2. Geringe Schuld**

Die Annahme einer geringen Schuld stellt - unter Beachtung der zu § 153 StPO entwickelten Kriterien - eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage einer Gesamtbewertung aller die Tat und die Täterpersönlichkeit betreffenden Einzelumstände dar.

Eine geringe Schuld im Sinne des § 31a BtMG kann grundsätzlich angenommen werden, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht auszuschließen ist. Eine Verurteilung wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz oder die Begehung der Tat während einer laufenden Bewährungszeit muss der Annahme der geringen Schuld nicht entgegenstehen.

Bei nicht betäubungsmittelabhängigen Tätern kann eine geringe Schuld in der Regel bei Erst- und Zweittätern angenommen werden, während bei wiederholtem Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln eine Einstellung nach § 31a BtMG nur im Einzelfall - etwa bei Vorliegen eines größeren Tatzwischenraumes - in Betracht kommt.

Die Anwendung des § 31a BtMG unter dem Gesichtspunkt der geringen Schuld kommt auch in Betracht, wenn der Täter betäubungsmittelabhängig ist und mehrfach wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz aufgefallen ist oder auffällt.

Bei der Entscheidung über die Anwendung des § 31a BtMG ist bei dem in Betracht stehenden Personenkreis - eventuell in Zusammenarbeit mit der Drogenberatung und den Therapieeinrichtungen - vornehmlich auf die Persönlichkeit des Täters, sein Suchtverhalten und seine Therapiewilligkeit abzustellen. Dabei können die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Täters, die ernsthafte Therapiebereitschaft oder die Rückfallgeschwindigkeit von Bedeutung sein.

## **3. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung**

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in Anlehnung an die in Nummer 86 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren niedergelegten Grundsätze in der

Regel, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des von der Tat Betroffenen hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies ist bei besonders sozialschädlichem Verhalten des Täters anzunehmen, so insbesondere wenn

- Betäubungsmittel in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Jugendliche und Heranwachsende haben kann oder sonst eine Fremdgefährdung bedeutet,
- Betäubungsmittel in der Öffentlichkeit ostentativ vor besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern und Jugendlichen) und vor oder in Einrichtungen, die von diesem Personenkreis genutzt werden (insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätzen, Schulen, Jugendheimen, Jugendwohnungen oder Bahnhöfen), erworben oder konsumiert werden,
- die Handlung durch Personen begangen wird, welche in diesen Einrichtungen tätig oder mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragt sind,
- die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt oder
- die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten oder Kasernen begangen wird.

Bei Konsumverhaltensweisen von Gefangenen gebietet das öffentliche Interesse zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten in der Regel eine Strafverfolgung. Da andererseits im Rahmen der Behandlung von Drogenabhängigen auch in einer Justizvollzugsanstalt mit Rückfällen gerechnet werden muss und das Behandlungskonzept in Frage gestellt sein kann, wenn jeder - einmalige - Rückfall eine Bestrafung nach sich zieht, kommt hier eine Einstellung nur nach Lage des Einzelfalles in enger Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit dem Vollzug in Betracht.

#### **4. Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte**

Bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden stehen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere gemäß §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), im Vordergrund, die dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Entwicklung junger Menschen Rechnung tragen. Wegen der besonderen Gesundheitsgefahren und des Erziehungsgedankens kommt eine Einstellung wegen einer geringen Menge in der Regel nur gegen Auflagen im Sinne des § 45 Absatz 2 JGG in Betracht.

Auf die Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren - Diversionsrichtlinien - (Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4210 - III. 79 -, des Innenministeriums - 42 - 6591/2.4 -, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder - 322-6.08.08.04 - 7863 - und des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie - III 2 - 1122 - vom 13. Juli 2004 - JMBl. NRW S. 190 -) wird hingewiesen.

### **III.**

#### **Hinweise zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens**

Die Polizei führt in den Fällen, in denen nach den vorstehenden Gesichtspunkten eine Einstellung des Verfahrens nach § 31a BtMG in Betracht kommt, eine Wägung des Betäubungsmittels

und einen Vortest durch und vernimmt die beschuldigte Person kurz zur Konsumverhaltensweise und zur Herkunft des Betäubungsmittels oder gibt ihr in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung. Bei der Wägung genügt in der Regel eine so genannte "Bruttowägung", soweit nicht erkennbar ein Missverhältnis zwischen Verpackungs- und Betäubungsmittelgewicht besteht. Sie stellt das Betäubungsmittel sowie die Konsumutensilien sicher, führt eine Erklärung über die Einziehung sichergestellter Gegenstände, insbesondere die Betäubungsmittel und die Konsumutensilien, herbei und übersendet den Vorgang mit der Strafanzeige unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Auf Zeugenvernehmungen und weitere Ermittlungsmaßnahmen, auch weitergehende kriminaltechnische Untersuchungen, kann, soweit die Staatsanwaltschaft nicht etwas anderes anordnet, verzichtet werden. Bei Abgabe des Ermittlungsvorgangs an die Staatsanwaltschaft kann die Polizei eine Anwendung dieser Richtlinien anregen, soweit sie aufgrund ihrer Erkenntnisse den Eindruck gewonnen hat, dass sich eine Verfahrenserledigung auf diesem Wege anbietet.

#### IV.

##### **Einbeziehung der sozialen Dienste**

Die Staatsanwaltschaft prüft in geeigneten Fällen unter Einschaltung der Gerichtshilfe oder der Jugendgerichtshilfe, ob Maßnahmen der Beratung, Therapie oder sonstigen sozialen Stabilisierung angezeigt sind.

#### V.

##### **In-Kraft-Treten**

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 an die Stelle der "Richtlinien zur Anwendung des § 31a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes - Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums - 4630 - III.7 "IMA" - und des Innenministeriums - 42 - 62.15.01 - vom 13. August 2007" - JMBl. NRW S. 206 -.

Die vorstehenden Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **Nr. 34. Bekanntmachung der Hauptschwerbehindertenvertretungen**

**Bekanntmachung d. JM vom 6. Mai 2011  
(7621 – Z. 14)**

**- JMBl. NRW S. 109 -**

1.

Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Richterin am Amtsgericht Andrea Butenuth  
Amtsgericht Düsseldorf

1. Stellvertreterin

Richterin am Amtsgericht Katharina Wippenhohn-Rötzheim  
Amtsgericht Köln

2. Stellvertreterin  
Richterin am Oberlandesgericht Elke Uetermeier  
Oberlandesgericht Hamm

3. Stellvertreterin  
Richterin am Landgericht Dorothea Schönemann-Koschnick  
Landgericht Wuppertal

2.  
Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit

Richter am Landessozialgericht Heinrich Schäfer  
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen

Stellvertreter  
Richter am Sozialgericht Dr. Tobias Kador  
Sozialgericht Düsseldorf

3.  
Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Oberstaatsanwalt Burkhard Dannewald  
Staatsanwaltschaft Paderborn

1. Stellvertreter  
Staatsanwalt Stephan Oertgen  
Staatsanwaltschaft Wuppertal

2. Stellvertreter  
Staatsanwalt Elmar Köstner  
Staatsanwaltschaft Köln

4.  
Hauptschwerbehindertenvertretung beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsbereich Justiz (außer richterlicher- und staatsanwaltlicher Dienst)

Hauptvertrauensperson:  
Justizamtsinspektor Günter Uhlworm  
Oberlandesgericht Köln

1. Stellvertreter:  
Justizbeschäftigter Klaus Plattes  
Amtsgericht Düsseldorf

2. Stellvertreter:  
Justizamtsinspektor Heinz Erl  
Landgericht Essen

3. Stellvertreter:  
Justizhauptsekretär Wolfgang Schasse  
Oberlandesgericht Hamm

4. Stellvertreter:

Regierungsamtsinspektor Hans-Jürgen Eimers  
Landesarbeitsgericht Düsseldorf

5.

Hauptschwerbehindertenvertretung des Geschäftsbereiches Justizvollzug bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Hauptvertrauensperson:

Justizvollzugsamtsinspektor Wolfgang Römer  
Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel

1. Stellvertreter:

Sozialoberamtsrat Ulrich Peters  
Justizvollzugsanstalt Werl

2. Stellvertreter:

Justizvollzugsamtsinspektor Walter Holterbosch  
Justizvollzugsanstalt Düsseldorf

3. Stellvertreter:

Justizvollzugsamtsinspektor Rainer Fregonese  
Justizvollzugsanstalt Bochum

## Personalnachrichten

### Justizministerium

Ernannt:

z. **Leitenden Ministerialrätin:** Vizepräsidentin d. LG Dr. Annette Lehmborg; z. **Ministerialrat** - BesGr. B 2 -: Oberstaatsanwalt Falk Schnabel; z. **Regierungsamtfrau/-amtmann:** Regierungsoberinspektor/in Jörg Cremer u. Sandra Drubel.

### OVG und Verwaltungsgerichte

Ernannt:

z. **Richterin am OVG:** Richterin am VG Sylvia Eickmeier aus Minden; z. **Vors. Richter am VG:** Richter am VG Andreas Fleischfresser u. Michael Huschens in Köln; z. **Richterin am VG:** Richterin Dr. Katrin Haghgu in Arnsberg.

Versetzt:

Richter am OVG Georg Lindner als Vors. Richter am VG nach Düsseldorf.

Ruhestand:

Vors. Richter am VG Gerd Leskovar in Düsseldorf u. Dr. Friedrich Decker u. Dr. Arnim Wegner in Köln, Erster Justizhauptwachmeister – BesGr. A6 – Holger Daberkow b. d. OVG.

## **Richter auf Probe**

Ernannt:

Ass. Dr. Florian Huerkamp.

## **OLG-Bezirk Düsseldorf**

### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Richterin am LG**: Richterin Maren Müller in Düsseldorf; z. **Richterin am AG**: Richterin Julia Larisch u. Annette Spormann in Wuppertal; z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Hans Günter Rosa in Wuppertal; z. **Justizamtsrat/-amtsrätin**: Justizamtsmann/-amtsfrau Peter Prentkowski in Duisburg, Hans-Dieter Steinmann in Mülheim an der Ruhr, Gudrun Kaboth u. Lutz Sander in Wuppertal.

Ruhestand:

Sozialamtsrat Heinz-Jürgen Jennißen in Mönchengladbach.

### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessor/in Kristina Lingstaedt u. Felix Terlinden.

### **Staatsanwaltschaften**

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister – BesGr. A 6 BBesO – Dieter Heister in Kleve.

### **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:**

Oliver Gülденberg, Tim Kölling , Marco Schikore u. Hendrik Wiehe in Duisburg, Dr. Siebo Adena, Julia Amling, Thomas Barth, Dr. Hubertus Behncke, Alexander Beyer, Dr. Tanja Bolde, Matthias Bornhäuser, Sibylle von Both, Saskia Burghardt, Bettina Karen Cebulla, Ole Dirks, Sven Dittrich, Dr. Christoph Jan Nicolai von Eiff, Nils Ellenrieder, Maren Fleck, Michael Fleck, Andrea Gebelhoff, Andreas Gerards, Dr. Christine Gömöry, Laura Görtz, Alexander Gromann, Jana Henrich, LL.M., Peer Wulf Herrmann, Thorsten Hinz, Ulrike Hower-Knobloch, Wolfgang Janell, Cornelia Kaueroff, Dr. Inken Knief, Sandra Kordt, Karsten Korrat, Thomas Krahwinkel, Dr. Maike Krewet, Thorsten Krill, Sebastian Krujatz, Katharina Kuchler, Markus Lang, Ines Litzenberger, LL.M., Thomas Lübking, Renate Lubos, Dr. Kathrin Mehler, Britta Meyer, Thomas Meyer, Jennifer Mikrikow, Dr. Cédric Müller, Maîtrise Laurent Alexis Müller, Dr. Stephan Alexander Neuhaus, Albert Op den Camp, Roxana Otto, Frederic Paulisch, Henrike Prömmel, Lasse Herbert Pütz, Dr. Niklas Rahlmeyer, Simone Rohs, Marco Römeth, Dr. Fariba Sabbagh-Farshi, Miles Scharfschwerdt, Sandra Schellhase, Anda Alexandra Schieszer, Dr. Sabine Schmeinck, René Schnichels, Christoph Schubert, Anne-Kathrin Schürmann, Clemens Stauder, Judith Steinleitner, Dr. Frank Tapella, Christian Thönes, LL.M., Ute Tiemeyer, Janina Voogd, Noelle Will, Florian Wirkes, LL.M., Christine Wolfram u. Malte Zander in Düsseldorf, Dominik Pastor in Erkelenz, Jan Sprafke in Erkrath, Dr. Janina Gauder in Hilden, Dr. Kay Eric Winkler,

LL.M. M.A. in Kleve, Frank Maritzen in Krefeld, Dr. Joke Bahadir, Katja Kerkow, Anja Michalek u. Lea Schieferbein in Mönchengladbach, Annette Zapke in Monheim, Michael Hendriks, Bernadette Hinz-Karanci, u. Christine Nachbar in Mülheim an der Ruhr, Frank Brülin u. Thomas Janta in Neuss, Sabine Charpentier in Niederkrüchten, Frederick Raffel, LL.M. in Ratingen, Dr. Wolfgang Müller, LL.M. in Remscheid, Barbara Ginsberg in Solingen, Sebastian Harder in Velbert, Dr. Michael Gottschalk in Viersen, Nicolas Absenger u. Soner Baser in Wuppertal.

## **OLG-Bezirk Hamm**

### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Direktor des AG** – BesGr. R 2 m. AZ. – Vors. Richter am Landgericht Harald Lütgebaucks aus Essen in Bottrop; z. **Richter/in am AG – als d. std. Vertr. e. Dir./in** -: Richterin am AG Ina Lehmann-Schön in Bielefeld u. Richter am AG Martin Klein in Iserlohn; z. **Richterin am LG**: Richterin Sandra Fischer und Verena Wilhelmina Willeke in Bielefeld; z. **Richterin am AG**: Richterin Marion Buse in Witten und Dr. Mareike Dittberner in Gelsenkirchen.

Amtsübertragung:

Direktorin des Amtsgerichts - BesGr. R 2 -: Richterin am AG – als d. std. Vertr. e. Dir. - Edith Wagemeyer aus Detmold in Brakel.

Versetzt:

Richter am AG - als d. std. Vertr. e. Dir. - Dr. Jörg Eisberg von Bad Oeynhausen nach Minden.

Ruhestand:

Justizoberamtsrat - BesGr. A 13 m. AZ - Reinhard Köhne in Warburg.

### **Richterin/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessor/in Dr. Dirk Barthel, Charlotte Höfeler und Diana Hunke.

### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwalt** - BesGr. R 3-: Oberstaatsanwalt -BesGr. R 2 mit AZ- Michael Schlotmann aus Essen in Arnsberg.

### **Richterin auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Julia Balster, Sabrina Käsemann und Carina Taczkowski.

### **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Tim Merten in Dortmund.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Julia Arndt in Havixbeck, Wolfgang Eckardt in Gelsenkirchen, Klaus Sieger in Brilon, Jörg Klüter in Rheine, Thomas Martin in Münster, Petra Schulz in Essen, André Hoffmann in Münster.

Abgabe in andere Kammerbezirke

Corinna Hagstedt-Roos, BScBA in Münster, Dirk Ludwig in Bochum, Bernd Römer in Bergkamen, Jan Pithan in Siegen, Arnd Tenfelde, LL.M. in Münster, Henning Neupert in Essen, Olaf Kinst in Münster, Pascal Schüler in Bochum, Cathrin Heß, LL.M. in Essen, Dr. Mathias Birnbaum in Essen.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwältin und Notarin Viola Mikolajczak in Dorsten.

### **OLG-Bezirk Köln**

#### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG:** Richter am LG Dr. Klaus Fritz in Aachen, z. **Richter/in am AG:** Richter/in Carsten Becker in Waldbröl u. Anna Grahn in Jülich.

Versetzt:

Richterin am AG Dagmar van Berghem aus Siegen nach Waldbröl.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin – BesGr. A9 m. AZ.- Ursula Milius b. d. OLG Köln, Obergerichtsvollzieher – BesGr. A9 m. AZ.- Manfred Bachmann u. Wolfgang Müller in Köln.

#### **Notarinnen/Notare**

Entlassen aus dem Notaramt:

Notar Hans-Peter Rütters.

#### **Staatsanwaltschaften:**

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt:** Staatsanwalt Stefan Daniel aus Bonn b. d. GStA, Staatsanwalt Jochen Käbisch aus Aachen b. d. GStA, z. **Staatsanwältin:** Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Julia Westkamp in Aachen, z. **Amtsanwältin:** Justizoberinspektorin Iris Maria Jaeger, Daniela Volk u. Tina Margareta Weber in Köln.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor Bernhard Josef Schoofs in Köln.

## Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Richter am FG:** Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen in Düsseldorf.

## Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsoberamtsrätin:** Oberamtsrätin Andrea Bögge in Bielefeld-Senne; z. **Regierungsamtsrätin:** Regierungsamtfrau Martina-Schuchert-Dickhaut in Bielefeld-Brackwede; z. **Technischen Oberinspektor:** Betriebsinspektor Klaus Peter Reinders in Geldern; Justizvollzugsamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ -: Justizvollzugsamtsinspektor Johann Christian Böcskei in Düsseldorf; z. **Justizvollzugsamtsinspektor:** Justizvollzugshauptsekretär Alexander Horch, Karl-Heinz Kerkhoff u. Klaus Prahl in Bielefeld-Brackwede I, Jens Dubbert, Udo Käuper in Bielefeld-Senne, Ulrich Klever in Kleve, Michael Karmanns in Willich I; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in:** Justizvollzugsoberssekretär/in Angela Albanese, Tobias Burkardt, Sina Düppe, Rebecca Kleimann, Matthias Lex, Nicole Rüterbories, Ronny Schönberg, Michael Schoof, Sebastian Schröder, Hendrick Stockmeier u. Viktor Wenning in Bielefeld-Brackwede, Desirée Dürrwald, Florian Haase, Dirk Spitzner, Ingo Wienströer in Bielefeld-Senne, Andreas Gatz in Fröndenberg, Stefan Jorißen in Geldern, Tanja Blasko in Gelsenkirchen.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Alfred Neulen in Aachen, Justizvollzugsamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ. - Karl-Heinz Heibrock in Herford, Betriebsinspektor Wolfgang Cebulla in Bielefeld-Brackwede.

## Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- |   |  |
|---|--|
| 2 | Vors. Richter/in am OVG (R 3) in Münster |
| 1 | Vors. Richter/in am FG in Düsseldorf     |

- 1 Oberstaatsanwalt/-anwältin - als der ständ. Vertr. e. Leitenden Oberstaatsanwalt/-anwältin - (R 2 m. AZ.) b. d. StA in Hagen
- 1 Richter/in am OLG (R 2) in Köln
- mehrere Vors. Richter/in am LG (R 2) in Köln
- 1 Direktor/in d. AG (R 2) in Rheda-Wiedenbrück
- 1 Richter/in am AG - als d. ständ. Vertr./in e. Dir./in - (R 2) in Detmold
- 1 Richter/in am AG - als weit. Aufs. führ. Richter/in - (R 2) b. d. AG Köln
- 1 Staatsanwalt/-anwältin - als Gruppenleiter/in - (R1 m. AZ.) b. d. StA in Hagen
- mehrere Richter/in am AG in Beckum
- mehrere Richter/in am AG in Köln
- 1 Richter/in am SG in Dortmund
- 1 o. mehrere Justizoberamtsrat/-rätin (A 13 mit AZ) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. - im LG-Bez. Wuppertal
- 1 o. mehrere Justizoberamtsrat/-rätin (A 13 mit AZ) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn.- im LG-Bez. Krefeld
- 1 o. mehrere Justizoberamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. - im LG-Bez. Krefeld
- 1 o. mehrere Justizamtman/-frau - Rechtspfleger/in, die Aufgaben innerhalb oder außerhalb des Sonderschlüssels wahrn. - im OLG-Bez. Düsseldorf
- 1 o. mehrere Justizoberinspektor/-in - Rechtspfleger/in, die Aufgaben innerhalb oder außerhalb des Sonderschlüssels wahrn. - im OLG-Bez. Düsseldorf
- mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in dem OLG - Bezirk Düsseldorf, davon voraussichtlich jeweils 1 o. mehrere Stellen in den LG-Bezirken Düsseldorf und Krefeld mit noch näher zu bestimmenden Dienstsitzen.

Die Einstellungen können zunächst nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen (Entgeltgruppe 10 TV-L). Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beabsichtigt (i. S. d. § 31 JustG NRW).

Einstellungsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung sowie das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nach der Laufbahnverordnung (LVO), wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des anfänglichen tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf, ein Lichtbild, Zeugnisablichtungen über die Schulabschlüsse und die weitere Ausbildung (einschl. Studium (ggf. Praxissemester), staatliche Anerkennung u. ggf. Berufspraktikum) sowie evtl. Nachweise über weitere praktische Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in beizufügen.

Die Stellen werden im Rahmen des Modellprojektes „**Anonymisierte Bewerbung**“ des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben. Hinweise zu diesem Verfahren finden Sie in dem mit der Ausschreibung im Internet veröffentlichten "Leitfaden" im Online-Portal der Justiz Nordrhein-Westfalen unter <http://www.justiz.nrw.de> und dort unter dem „Standort“ (Pfad): **Gerichte und Behörden/ Stellenmarkt/ Wir stellen ein/ Gehobener Dienst.**

Ihre Bewerbung richten Sie bitte - für alle oder einen einzelnen Landgerichtsbezirk - mit den vorgenannten Unterlagen sowie den **zusätzlich auszufüllenden Vordrucken "Kontaktdaten" und "Qualifikationsprofil"**, die Sie ebenfalls im Internet unter der vorgenannten Adresse finden, **bis spätestens zum 24.06.2011** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Dezernat 2, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Den "Leitfaden" und die zur Bewerbung erforderlichen Vordrucke "Kontaktdaten" und "Qualifikationsprofil" können Sie im Bedarfsfall auch schriftlich bei Herrn Jörg Küppenbender (joerg.kueppenbender@olg-duesseldorf.nrw.de) oder fernmündlich unter der Rufnummer 0211/4971-277 anfordern.

1 o. mehrere Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes in dem LG-Bezirk Siegen mit noch näher zu bestimmendem Dienstsitz.

Es handelt sich um **befristet** zu besetzende Stellen für Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes im **Beschäftigtenverhältnis** (Entgeltgruppe 10 TV-L).  
Einstellungsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (handschriftlich geschriebener Lebenslauf, Studiumsabschluss, Zeugnisablichtungen, Tätigkeitsnachweise) bis zum **15. Juni 2011** an die Präsidentin des Landgerichts Siegen zu richten.“

1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter/in / Haus 1, Sicherungsverwahrung - b. d. JVA Aachen  
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Aachen angefordert werden -

1 Betriebsinspektor/in (A9 m. AZ.) - Leiter der Schlosserei - b. d. JVA Herford  
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Herford angefordert werden -

1 Notar/in im AG-Bez. Wesel \*  
\*Bewerbungen sind bis zum **1. Juli 2011** b. d. Präs. d. Landgerichts einzureichen, in deren oder dessen Bezirk sich die Notarstelle befindet. Für die Bewerbung ist nach Möglichkeit der dafür vorgesehene Vordruck zu verwenden, der bei der Verwaltung d. Landgerichts angefordert und im Internet unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) - Stichwort Formulare/Merkblätter -aufgerufen werden kann.

### **Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter b. d. StA Wuppertal**

Bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 BBesO bis A 13 BBesO (gehobener Dienst) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen/Beamte des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur BesGr. A 13 BBesO (gehobener Dienst) übertragen ist.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zu richten.

### **Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - zugleich ständ. Vertreter/in d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin - b. d. AG Düren**

Bei dem AG Düren ist der Dienstposten f. e. Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen – zugleich ständ. Vertreter/in d. Geschäftsleiters - zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der BesGr. A 11 BBesO zugeordnet.